

Organisatorisches

- Die kommende Sitzung am 1.11.2021 entfällt wegen des Feiertags
- Die darauffolgende Sitzung am 3.11.2021 muss wegen einer Terminkollision leider als Aufzeichnung angeboten werden: Das Video wird rechtzeitig vor dem 3.11. in Stud.IP im Reiter „Videos“ bereitgestellt.
- Fragen dazu jederzeit bitte im Forum in Stud.IP

Vergleich §§ 275 ff. – §§ 437 ff. BGB

§§ 275 ff. BGB

- Allgemeines Leistungsstörungenrecht
- Betrifft „Nichtleistung“ (Kaufsache wird überhaupt nicht geliefert)
- Fortbestand des ursprünglichen Erfüllungsanspruches (§ 433 I 1 BGB)
- Anwendbar bis „Annahme der Kaufsache als im Wesentlichen vertragsgemäß“ bzw. GÜ
- Wahlrecht zwischen Erfüllungswegen: Schuldner (=Verkäufer)
- Ausschluss der Naturalleistungspflicht: § 275 II BGB => „grobes Missverhältnis“
- Kein allgemeines Minderungsrecht
- Entbehrlichkeit der Nachfrist gem. §§ 323 II, 281 II BGB
- Verjährung: §§ 195, 199 BGB => 3 Jahre ab Jahresende nach Kenntnis/Kennenmüssen

§§ 437 ff. BGB

- Besonderes Leistungsstörungenrecht
- Betrifft „Schlechtleistung“ (Kaufsache wird mangelhaft geliefert)
- Umwandlung des Erfüllungsanspruches in Nacherfüllungsanspruch (§ 439 BGB)
- Anwendbar ab „Annahme der Kaufsache als im Wesentlichen vertragsgemäß“/GÜ
- Wahlrecht zwischen Nacherfüllungswegen: Gläubiger (Käufer), § 439 I BGB
- Ausschluss der Naturalleistungspflicht: § 439 IV 3 BGB => „unverhältnismäßig“
- Minderungsrecht (§ 441 BGB)
- Entbehrlichkeit der Nachfrist zusätzlich gem. § 440 BGB
- Verjährung: § 438 I Nr. 3 BGB => 2 Jahre ab Lieferung der Kaufsache

Sachmangel (§ 434 BGB): Grundlagen

- Sachmangel gem. § 434 I BGB ist Widerspruch der Sache zu den
 - subjektiven (§ 434 II BGB),
 - objektiven (§ 434 III BGB) oder
 - Montageanforderungen bei Gefahrübergang
- Maßgeblicher Zeitpunkt: Gefahrübergang => i.d.R. Übergabe der Kaufsache (§§ 446, 447 BGB)
 - Beweiserleichterung für Verbraucher: § 477 BGB => Vermutung des Vorliegens bei Gefahrübergang, wenn Mangel innerhalb des ersten Jahres nach Übergabe aufgetreten ist
- „Normaler“ Kaufvertrag: Subjektive Anforderungen setzen sich gegen objektive Anforderungen durch
 - Sog. negative Beschaffenheitsvereinbarungen, z.B. Verkauf von Auto als „Bastlerfahrzeug“
 - Objektive Anforderungen dienen nur als dispositive Vorgaben, soweit der Kaufvertrag keine konkreten subjektiven Anforderungen enthält
- Anders beim Verbrauchsgüterkauf gem. § 476 I 2 BGB:
 - Vertragliche Abweichungen von den objektiven Anforderungen nur unter strengen Voraussetzungen wirksam möglich (Aufklärung, ausdrückliche und gesonderte Vereinbarung)